

RS Vwgh 1988/1/13 85/01/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 lit a;

AVG §52 Abs1;

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 52 AVG bedeutet, dass im Beweisverfahren die Beiziehung eines Sachverständigen dann zu erfolgen hat, wenn dies "notwendig" ist. Dies ist dahin zu verstehen, dass die Behörde einen Sachverständigenbeweis abgesehen von den Fällen, in denen dies in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist, dann aufzunehmen hat, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind (hier: Anfechtung einer Kündigung)

Schlagworte

Flugkapitän, Pilot, Begutachtung von Verhaltensstörungen, Kündigungsanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985010310.X01

Im RIS seit

23.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at